

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sollen wir eine Oppositions-Kammer wählen?

Rastatt, 1842

urn:nbn:de:bsz:31-14625

„Sollen wir eine Oppositions-Kammer wählen?“

9.

Sendschreiben

eines

Badischen Wahlmannes

an

seine Collegen.

Karlsruhe,
in der Hofbuchhandlung von A. Knittel.

1842.

233



20

der
mit
B
re
zu
ih
ih
an
D
le
S
S
n
f
C
r
S
C
f

Liebe Mitbürger und Collegen!

Im ganzen Lande herrscht geschäftige Bewegung wegen der neuen Deputirtenwahlen; die Gegner der Regierung werben mündlich und schriftlich in öffentlichen und heimlich verbreiteten Blättern für ihre Parthei, und es werden alle Mittel der Aufregung und Verdächtigung angewendet, um die Wähler für sich zu stimmen. Auf der andern Seite erhebt die Regierung in ihren Zeitungen, wie in den bekannt gemachten Ausschreiben ihrer Minister schwere Anklagen gegen die Opposition, und beauftragt ihre Beamten zur thätigsten Einwirkung auf die Wahlen.

Von allen Seiten werden die Wahlmänner mit Schmeicheleien und Ermahnungen, Bitten und Vorwürfen bestimmt, die Hoffnung und die Furcht, der Haß und die Liebe werden angeregt, um Wahlkandidaten zu empfehlen oder verwerflich zu machen.

Bei solchem Getriebe und Widerstreit der Meinungen ist es für den schlichten Bürgersmann schwer, die Wahrheit von dem Schein und das Rechte von dem Falschen zu unterscheiden; er weiß zwar wohl ein richtiges Urtheil zu fällen, wenn ihm die Thatsachen und Verhältnisse klar und kunstlos, und vor Allem getreu dargestellt sind, aber es ist ihm kein Leichtes, sich aus dem Gewirre von Gründen und Gegengründen, die jeder Theil für die besten ausgibt, und aus den Uebertreibungen entstellender Partheischriften herauszufinden.

Mein einfacher bürgerlicher Hausverstand sah sich in diesen Irrgängen nach einem tüchtigen Wegweiser um, und hieß mich zu einem rechtschaffenen und erfahrenen Freunde gehen, der es mit Fürst und Vaterland gut meint und allem leidenschaftlichen Partheiwesen fern steht.

Was ich von diesem Ehrenmann vernommen und nach meinen Begriffen von Recht und Ehre für richtig erkannt habe, das will ich nun meinen werthen Mitbürgern und Kollegen, die etwa in gleichem Falle mit mir sind, durch dieses Sendschreiben zur Beherzigung mittheilen und ihnen dabei dringend rathen, daß sie es im Zweifel nicht für überflüssig halten möchten, gleich mir die Belehrung gemäßigter und erfahrner Männer einzuholen.

Ich habe auf diesem Weg Beruhigung und Muth zu Erfüllung meines folgenschweren Amtes als Wahlmann gefunden, und glaube der Sache meines Landes einen Dienst zu leisten, wenn ich durch diese Zeilen wenigstens dazu beitragen kann, daß die große Mehrzahl der Wahlmänner sich vorher Rechenschaft von ihrem Entschlusse gibt, ehe sie den Stimmzettel in die Wahlurne niederlegt.

Für die Wahlmänner aus den höher gebildeten Classen der Staatsbürger ist dieses Schreiben nicht bestimmt, da ich mir nicht anmaßen kann, ihrer bessern Einsicht vorzugreifen. Wenn ich es ihnen desungeachtet mit der Bitte um Durchlesung zusende, so geschieht es in der wohlgemeinten Absicht, daß sie daraus erkennen mögen, was der einfache Bürgermann von den öffentlichen Zuständen im Lande hält, und wie er vor Allem die Herstellung des Friedens zwischen Regierung und Kammern und die thätigste Beförderung der Wohlfahrt des Landes von seinen Vertretern erwartet.

Daß die Anordnung allgemeiner Deputirtenwahlen mit den vorausgehenden Wahlmännerwahlen eine Aufregung der Gemüther hervorbringt, finde ich sehr begreiflich, und ebenso, daß die Gegner wechselseitig alle Kräfte ausbieten, um die Wähler

für sich zu gewinnen. Aber es ist schlimm für die gute Sache, wenn die angewendeten Mittel geeignet sind, die Aufregung zu vermehren, statt die ruhige Stimmung herbeizuführen, welche so nothwendig zur Ueberlegung in dieser wichtigen Angelegenheit ist; — den Fieberkranken kurirt man nicht mit aufreizenden Arzneien und geistiges Getränk kühl den Erhitzten nicht.

Darum ist in dieser heiligen Sache des Vaterlandes Gelassenheit und eine besonnene Prüfung der Verhältnisse erforderlich, und der gewissenhafte Wahlmann traue den Vorschlägen nicht, die eine boshafte Verdächtigung anders Denkender enthalten, oder den Geist des Hasses und der Zwietracht, mit unbedingter Verwerfung jeder andern Meinung, zu wecken suchen.

Nur daran erkennt ihr die wahren Freunde des Volkes, daß sie, statt eure Leidenschaften zu erregen und eure Wunden aufzureißen, sich bemühen, dieselben zu beruhigen und zu verbinden; daß sie, statt euch aufzumuntern zum Widerstand, die erhitzten Geister besänftigend einlenken in das friedliche Gleis der Mäßigung und Ordnung; denn nimmermehr gedeiht das Gute, wenn sich die Kräfte feindlich bekämpfen, wo sie mit Aufgebung unvereinbarer Ansprüche sich zum gemeinschaftlichen Wohl des Ganzen vereinigen sollten.

Der Großherzog hat von seinem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch gemacht und die Ständeverammlung aufgelöst, weil Er von der Mehrheit der zweiten Kammer eine gedeihliche und eintrachtige Erledigung der Landtagsgeschäfte mit seiner Regierung nicht mehr erwartete. — In der Anordnung neuer Wahlen liegt für das Volk jetzt eine Gelegenheit, kund zu geben, ob es durch Wiedererwählung der entlassenen Deputirten mit dem Benehmen derselben einverstanden ist, oder ob es durch Absendung neuer und anders gesinnter Vertreter die gestörte Eintracht wieder herstellen will. — Eine solche Aufforderung verdient wahrlich die sorgfältigste Erwägung!

Wenn wir einen alten Freund besitzen, der sich durch eine Reihe von Handlungen als solchen bewährt hat, so wird es kein Leichtes sein, denselben aus unsern Herzen zu verdrängen, und

unser Vertrauen von ihm abzuwenden. Selbst wenn der Schein gegen ihn spräche, wenn Verschiedenheit der Ansicht oder schadenfrohe Verdächtigung zu augenblicklichen Mißverständnissen zwischen uns führten, so würde die Stimme der Freundschaft und die langgewöhnte Ueberzeugung von der Redlichkeit des Freundes mächtiger in uns rufen, als die Stimme der Zwietracht. Nur die Gewißheit eines Treuebruchs, eines Verraths an unsern heiligsten Gefühlen, könnte den Rückweg zur Versöhnung abschneiden; aber diese Gewißheit müßte das Ergebnis der sorgfältigsten Untersuchung sein, bei der wir uns selbst weniger, als des Freundes schonen dürften.

Ein solcher alter Freund war bisher die Regierung des Großherzogs für sein Volk. Im schönen Zusammenwirken mit den Ständen hat sie eine fortlaufende Reihe nützlicher Einrichtungen und wohlthätiger Geseze in's Leben gefördert und die Zustände des Landes verbessert. Unser Großherzog ist geliebt wie kein Fürst von seinen Unterthanen. Ihm vertraut das Land, als dem Schützer und Schirmer seiner Verfassung. Er ist die Zuflucht und der Trost der Bedrängten und Nothleidenden.

Und jetzt mit einemmal sollte dieses schöne Verhältniß bei uns wie ein süßer Traum zerstoßen, sollte das lang genährte gegenseitige Vertrauen erschüttert, zernichtet sein?

Die zweite Kammer klagt die Regierung der Beschränkung der freien Wahlen und der Selbstständigkeit der Kammer, mit einem Wort der Verfassungs-Verletzung an. Die Regierung beschuldigt die Kammer der Unverträglichkeit, der Anmaßung, der Nichtachtung der Vorrechte des Großherzogs.

Wer hat in diesem Streite nun Recht? Was ist zu thun?

Die Opposition und ihre Anhänger rufen uns zu: „Traut der Regierung nicht, schickt uns in die Kammer zur Vertheidigung eurer bedrohten Rechte.“

Die Regierung und ihre Freunde ermahnen uns: „Traut der Opposition nicht, sie hat nur ehrfüchtige und staatsgefährliche Absichten. Wählt gemäßigte Männer, die nicht das

„Misstrauen mit in die Kammer bringen; nur mit solchen können wir das Wohl des Landes befördern.“

Hier gilt es für den Wahlmann nun, Acht zu haben, daß er dem rechten Ruf Gehör gebe. Hier mag es gut sein, sich in die Brust zu greifen und die Frage an sich zu stellen, ob denn der Großherzog und seine Regierung keinen Platz mehr in dieser Brust besitze, die doch sonst von Dank und Anhänglichkeit für sie erfüllt war, ob das Andenken an ihre viel bewährte Redlichkeit und das Vertrauen auf ihre bisherige Verfassungstreue so sehr gewichen sei, daß das Land nur noch von dem Widerstand der Kammer-Opposition sein Heil und den Gehalt hereinbrechenden Verderbens erwarten könne?

Ich gestehe es gern, daß ich bis jetzt ein treuer Anhänger unserer Regierung war, weil ich sie als die Wohlthäterin des Landes betrachtete, und nur mit schwerem Herzen würde ich den Glauben an sie aufgeben. Laßt uns daher gewissenhaft und ohne vorgefaßte Meinung prüfen, ob die erhobenen Beschwerden gegen sie wirklich begründet sind. Aus einer solchen Prüfung ergibt sich zugleich, was von den Klagen der Regierung gegen die Kammer zu halten ist.

Ungeschminkt will ich hierbei die Wahrheit und meine Uezeugung aussprechen; wer es redlich mit dem Lande meint, wird sicher meine gute Absicht nicht verkennen.

Die vielbesprochene Urlaubsfrage eröffnet den Reigen der Mißverständnisse und soll also zuerst beleuchtet werden.

Seit dem Jahr 1833 verlangt die Regierung von den Staatsdienern, die zu Deputirten gewählt worden sind, daß sie bei ihrer Dienstbehörde Urlaub einholen, bevor sie in die Ständeversammlung eintreten. Die Urlaubsfrage ist also nicht neu, sie ist vielmehr schon von dem verlebten Minister Winter angeregt und in der Kammer vertheidigt worden. Auf dem vorletz-

ten Landtag sind nun nicht weniger als 4 Mitglieder des Oberhofgerichts und eine nicht geringere Anzahl aus den Hofgerichten in der Kammer gesessen, so daß die Leute, welche Prozesse hatten, nicht gar freundlich zugesehen haben, daß ihre Sachen entweder aus Mangel an Arbeitern liegen geblieben sind, oder in Abwesenheit eines Theils der tüchtigsten Richter entschieden werden mußten.

Das Justiz-Ministerium hatte daher den Gerichtshöfen schon vor Eröffnung des Landtags verkündigt, daß nicht mehr als 2 Mitglieder eines Collegiums zugleich beurlaubt werden könnten. Einige haben darnach freiwillig auf ihre Abgeordneten-Stelle oder auf einen Wahlantrag Verzicht geleistet, Oberhofgerichtsrath Peter aber sich des ungeachtet ganz neu erwählen lassen und sofort mit dem Hofgerichtsrath Aschbach keinen Urlaub erhalten.

Da nun die Verweigerung gerade 2 Männer traf, die nach ihrer Gesinnung und Handlungsweise der Opposition angehörten, so wollte man in diesem Umstand gefunden haben, daß nicht sowohl die Rücksicht auf den Dienst als vielmehr auf die politische Farbe des Mannes den Schritt der Regierung bestimmt hätte. Es kommt mir jedoch dieses schon deshalb unwahrscheinlich vor, weil man sich sonst gewiß eher die bedeutenderen Mitglieder der Opposition und ihre ersten Redner, wie Welcker und Sander, vom Hals geschafft haben würde. Jedenfalls erscheint die geschene Urlaubsverweigerung bei Peter als eine unzweifelhafte und nothgedrungene Dienstmaßregel, die ihn um so mehr treffen mußte, weil er erst nach Eröffnung des vorhin angeführten Justizministerialbeschlusses zum Deputirten erwählt worden ist und gegen die älteren Deputirten im Oberhofgericht demnach zurückstehen mußte. Ja man hätte von ihm erwarten können, daß er unter solchen Umständen eine Wahl freiwillig abgelehnt hätte.

Bei dem Hofgericht in Freiburg waren gleichfalls 3 Deputirte und es mußte somit einer zurückstehen. Die Entscheidung traf den Hofgerichtsrath Aschbach, welcher dem Dienstrang

nach zwischen den beiden Andern stund, nach der Zeit des Eintritts in die Kammer aber ihnen vorging. Er war noch nicht lange an seine jetzige Stelle versetzt worden, und Manche glaubten, daß die Gründe seiner Versetzung und Zurückhaltung nicht durchaus in öffentlichen Verhältnissen zu suchen seyen.

Manche sind ferner der Ansicht, daß der ganze Streit sich kaum erhoben oder doch mit einem Sieg der Regierung geendet hätte, wenn die Urlaubsverweigerung auf den Oberhofgerichtsrath Peter allein beschränkt, oder zu Freiburg durch das Loos entschieden worden wäre. Die Vermuthung politischer Weigerungsgründe haben der Opposition erst Stoff und Anlaß zum Angriff gegeben und eine ganz eigene Fassung des Commissionsantrags war noch dazu gekommen, um die gänzliche Verkennung des Urlaubsrechts in der Kammer zu bewirken.

Es ist nämlich bekannt, daß die Regierung mit der Urlaubsverweigerung zugleich neue Wahlen in den Wahlbezirken Peters und Aschbachs angeordnet, somit diese beiden Männer bleibend aus der Kammer ausgeschlossen und ihren Auftrag für erloschen erklärt hat. Während nun Viele der Regierung das Recht der Urlaubsverweigerung zwar zugestanden, so bestritten sie doch die angeordneten Folgen eines solchen Rechts, indem sie den mangelnden Urlaub nur für einen gültigen Hinderungsgrund am Eintritt in die Kammer, nicht aber als einen Vernichtungsgrund der Wahlen selbst ansahen. Die Regierung behauptete zwar, daß die fehlende Erlaubniß zur Annahme des Auftrags gleich einer Ablehnung von Seiten des Gewählten zu behandeln sei und daß sie verpflichtet wäre, für die vollständige Vertretung aller Wahlbezirke zu sorgen, folglich den Bezirken Peters und Aschbachs Gelegenheit zu Ernennung anderer Deputirten zu geben; allein dem wurde entgegengehalten, daß der erste Grund nicht auf Aschbach passe, weil er schon längst gewählt und in die Kammer eingetreten sei, sodann nicht nachgewiesen wäre, daß das Hinderniß am Erscheinen auch noch auf andern Landtagen fort dauern werde, auch dasselbe von dem

Deputirten durch Verzicht auf seinen Staatsdienst besetzt werden könne.

So kam es nun, daß der Commissions-Antrag einstimmig durchging :

„Die Kammer könne der Regierung das Recht nicht zustehen, Abgeordnete, welche zugleich Staatsdiener sind, durch Verweigerung des Urlaubs von dem Besuch des Landtags auszuschießen.“

Die Opposition legte einen Sinn in diese Worte, den die Verfasser selbst nicht aussprechen wollten, nämlich die unbedingte Nichtanerkennung des Urlaubsrechts überhaupt, und der übrige Theil der Kammer begnügte sich beizustimmen, nicht weil er der Regierung das Recht der Urlaubs-Verweigerung bestritt, aber doch das Recht absprach, den verweigerten Urlaub als einen Grund zur bleibenden Ausschließung des gewählten Staatsdieners aus der Kammer d. h. zu Anordnung neuer Wahlen geltend zu machen.

Der Beschluß war gefaßt und vollzogen, seine Folgen blieben nicht aus, ungeachtet der nachträglichen Auslegung und Verwahrung vieler Kammermitglieder. Die Welt kümmerte sich nichts um die Beweggründe des einstimmigen, aber zweideutigen Beschlusses und Andere sorgten dafür, daß er in seiner schlimmsten Bedeutung ausgebeutet wurde.

Die Beschwerde, die hierauf an den Großherzog wegen Verletzung der Verfassung beschlossen ward, trat nicht in Kraft, weil die erste Kammer ihr nicht beistimmte. Dort wurden nämlich, wie es sich gleich von Anfang gebührt hätte, die Fragen über das Recht und dessen Folgen vollständig getrennt, das Urlaubs-Recht der Regierung aber ausdrücklich anerkannt und die anderen Beschwerdepunkte wegen Anordnung neuer Wahlen und Nichtvorlage der Peter'schen Wahlakten als unerheblich bezeichnet, weil die Regierung die neuen Wahlen zum Zweck der vollständigen Landesvertretung, also in ganz guter Absicht angeordnet hatte und überhaupt von einer Beschwerde da nicht wohl die Rede sein konnte, wo die zweite Kammer das behauptete Recht

selbst durch Nichtanerkennung der Neugewählten zu schützen im Stande war.

Die Regierung hatte bei den Verhandlungen schon deutlich zu verstehen gegeben, daß sich eine Vereinigung wegen der beiden letzten Beschwerde-Punkte leicht treffen ließe, wenn man die Hauptsache, das Urlaubsrecht selbst, nicht ferner beanstanden würde; der Geist der Mißverständnisse hatte jedoch gewollt, daß die Friedenswinke unbeachtet blieben.

Jetzt wo der Urlaubsstreit mehr in den Hintergrund getreten ist, und die öffentlichen Urtheile darüber abgesprochen haben, wird wohl die Mehrzahl damit einverstanden sein, daß die zweite Kammer zu weit gegangen ist und es macht sich sofort der große Widerspruch bemerklich, wie man dort für die Staatsdiener als die unentbehrlichen Stützen der Kammer in die Schranken getreten ist, während die Opposition sie jetzt unter ganz gleichen Verhältnissen als Abhängige bezeichnet und aus der Kammer entfernt wissen will.

So verfängt sich der Mensch in Widersprüchen, wenn er der Stimme der Leidenschaft mehr Gehör schenkt, als den Eingebungen des ruhigen Verstandes.

Was hat man aber seiner Zeit gegen diese Urlaubsverweigerungen hauptsächlich vorgebracht, um ihnen die Eigenschaft einer Verfassungs-Verletzung aufzudrücken?

Man hat behauptet, daß die Verfassung über eine solche Befugniß der Regierung schweige und sie folglich nicht gesetzlich sei. — Aber mit weit mehr Grund konnte man entgegenen, daß es mit dem Stillschweigen der Verfassung bei dem allgemeinen Aemterrecht der Regierung verblieben sei, wornach kein Staatsbeamter den Dienst ohne Erlaubniß seiner Oberbehörde verlassen darf. Die Staatsverfassung verleiht dem Volke bestimmte Rechte gegenüber dem Landesherrn, solche Verleihungen müssen aber nach den allgemeinen Auslegungsregeln ausdrücklich genannt sein, wenn sie von Wirkung sein sollen, sie dürfen nicht vermuthet werden.

Man hat ferner behauptet, der Großherzog habe auf das

Urlaubsrecht Verzicht geleistet, weil die Verfassung jeden Staatsbürger unter gewissen Bedingungen für wählbar zur Kammer bezeichne, der Nachweis eines Urlaubs aber hier nicht ausdrücklich für die Staatsdiener vorbehalten worden sei. — Aber mit einem solchen Satz ist zu viel, folglich gar nichts bewiesen, denn nach einer solchen Auslegung könnte kein Herr seinen Diener, kein Vertrag den Contrahenten, kein Bedürfniß den Unentbehrlichen von dem Eintritt in die Ständeversammlung abhalten, und jedes privatrechtliche Verhältniß dürfte also ohne Rücksicht auf den Schaden des andern Theils aufgelöst werden. So etwas Unsinniges hat aber unsere Verfassung nicht gewollt und konnte sie nicht wollen. Der Staatsdiener steht in einem Vertragsverhältniß zur Staats-Regierung, ihr hat er seine Dienste ausschließlich zu widmen und kann sie ohne ihre Einwilligung nicht willkürlich verlassen. Wie stünde es auch mit den Ansprüchen des öffentlichen Dienstes, wenn der Beamte seinen Bezirk, der Richter seine Parthien, der Professor seine Schüler, der Offizier sein Commando, der Pfarrer seine Gemeinde so geradezu, ohne auch nur zu fragen, auf Monate verlassen dürfte?

Die Regierung ist bei frühern Zugeständnissen dieser Art sattfam durch Schaden belehrt worden und es wird wahrlich gut sein, wenn sie manchmal zum Frommen des Dienstes den Urlaub verweigert.

Man hat ferner in der letzten Beziehung angeführt, daß die Arbeit in der Ständekammer ein Staatsdienst wie der andere sei, und als die wichtigere den Vorzug haben müsse. Aber man hat hiebei wiederholt den Hauptsatz unserer und aller deutschen Verfassungen vergessen, daß der Landesfürst der alleinige Inhaber der Staatsgewalt ist, und das Volk nur bestimmte Rechte durch die Ständeversammlung der Regierung gegenüber ausübt; die Diener der Staatsgewalt können hiernach nicht zugleich die Diener oder Abgeordneten des Volks ohne die Einwilligung ihres Dienstherrn sein, weil es aller Ordnung und Billigkeit zuwider liefe, wenn das Volk die Beamten zur Controle ihres eigenen Dienstherrn unbeschränkt benützen könnte.

Man hat endlich auf die Nachteile hingewiesen, die aus dem Recht der Urlaubs-Verweigerung für die Selbstständigkeit der Kammern und für die Ehre der mit Urlaub darin sitzenden Staatsdiener erwachsen würde.

Allein darin liegt gerade der große Irrthum, daß man in dem Schritt der Regierung einen Angriff auf die Verfassung erblicken will, während sie doch nichts anderes, als eine Ordnungs-Maafregel gegen die Staatsdiener sein sollte. Nach meinen einfachen Begriffen von den Verhältnissen des öffentlichen Dienstes, muß es nothwendig störend auf denselben einwirken, wenn der untergeordnete Beamte sich angewöhnt, seinen Vorgesetzten in der Kammer beharrlich entgegen zu treten, und demjenigen zuwider zu handeln, was er innerhalb seines Berufskreises zu befolgen verpflichtet wäre. Die Einheit des Betriebes im Dienste muß darunter doch offenbar Noth leiden. Ich vermag es eben so wenig mit meinen Begriffen von Sittlichkeit zu vereinigen, daß ein Staatsdiener zweierlei Pflichten zugleich obliegen und dem Unvereinbaren neben einander in seinem Gewissen Raum geben kann. Darum wird es ihm eher geziemen, aus der Kammer zu treten, wenn er die Regierung dort nicht zu unterstützen für Recht hält, oder es wird der Regierung vorbehalten sein müssen, ihn durch Urlaubs-Verweigerung dazu zu nöthigen, damit dem Lande das Schauspiel einer solchen Zweideutigkeit erspart werde.

In großen Staaten, wo die Minister, wie bei uns, verantwortlich, aber die Staatsdiener entlaßbar sind, sieht man es als eine selbstverständene Sache an, daß die Beamten in der Ständekammer nicht zur Opposition gehören; dort bedarf es natürlich keiner Urlaubs-Verweigerung. Bei uns, wo die Minister verantwortlich, aber die Beamten unentlaßbar sind, wäre die Verantwortlichkeit wahrlich ein Unding, wenn jeder Staatsdiener die Plane und Richtungen seiner Regierung in und außer der Kammer ungehindert vereiteln könnte.

Darum muß man billig sein und der Regierung nichts zu-

muthen, was mit unsern übrigen Staatseinrichtungen in Widerspruch steht.

In Bayern, Württemberg, Sachsen und den beiden Hessen besteht das Recht der Urlaubsverweigerung, ja man hat es in einigen dieser Staaten sogar auf dem Wege der freien Vereinbarung in der Staatsverfassung ausdrücklich festgesetzt und Niemand hat bisher einen Anstand daran genommen. Ich dünke nun, was in den übrigen constitutionellen Staaten Deutschlands Rechtens ist, das sollte bei uns nicht als etwas so Außerordentliches verdammt werden; auch habe ich noch nicht gehört, daß die in den Kammern sitzenden Staatsdiener dort weniger geachtet und geschätzt seien, weil sie mit Urlaub darin sitzen. Wer seiner Ueberzeugung gemäß offen und ehrlich handelt, dem fehlt nirgendwo die Achtung der Guten und Verständigen. Der Bezirk, der den Staatsdiener wählt, kennt seine politische Farbe, er wählt ihn gerade um derselben willen und bezeugt dadurch entschieden, daß er der Regierung vertraue. Es war bisher ehrenvoll mit unserer Regierung zu stimmen und es wird es, so Gott will, auch bleiben. Zum unbedingten Ja sagen aber werden unsere Staatsdiener sich nie herabwürdigen, dazu sind sie schon nach ihrer ganzen Stellung im Dienste weder gewöhnt noch verpflichtet, das kann eine aufgeklärte Regierung nimmermehr wollen. — Das Gute ersteht aus dem Austausch wohlmeinender Erörterung, aber nimmermehr ist es aus dem hartnäckigen Kampf der Partheien hervorgegangen.

Mit der Urlaubsfrage hat es die Kammer daher wohl zu weit getrieben; das Vertrauen wäre zuverlässig eine bessere Sicherheit gegen den Mißbrauch des Rechts gewesen. — Aber ich hoffe noch immer auf eine Verständigung, zu welcher die erste Kammer den Weg bereits angebahnt hat. Die Folgen des verweigerten Urlaubs müssen durch ein Gesetz geregelt werden, und es möchte der neuen Ständeversammlung wohl anstehen, um ein solches zu bitten, wenn es nicht die

Regierung, wie ich hoffe und glaube, ihr schon aus freien Stücken vorlegen wird.

Das Großherzogliche Manifest vom 5. August v. J. und dessen Anfechtung in der zweiten Hälfte des jüngsten Landtags bildet den zweiten Abschnitt in dem Urlaubsstreit.

Nachdem die erste Kammer seiner Zeit die Beschwerde abgelehnt hatte und der einseitige Vortrag derselben an den Großherzog nach der Verfassung unzulässig war, so beschloß die zweite Kammer, statt sich nunmehr zu beruhigen oder die weiteren Ergebnisse abzuwarten, eine Erklärung zu Protokoll, worin sie an ihren frühern Beschlüssen festhielt, und gegen das Recht der Urlaubsverweigerung, als die Verfassung und den Bestand der Kammern verlezend, Verwahrung einlegte, zugleich aber alle Schuld an dem Zerwürfniße und dessen Folgen auf die Regierung wälzte.

Als Antwort auf diese in einer andern Form wiederholte Beschwerde erschien kurz nach der Vertagung des Landtags das Manifest des Großherzogs, worin Derselbe seine persönliche Ansicht von dem Urlaubsstreit ausspricht, und die Beschwerde als ungegründet und ungeeignet bezeichnet. Der Landesherr beklagt zugleich die Verirrung der Kammer, so wie ihr auf mißverständener Konsequenz beruhendes Festhalten an einmal gefaßten Beschlüssen, und gibt sich gern der Hoffnung hin, daß sie bei ruhiger Erwägung eine richtigere Ansicht gewinnen werde. Er spricht dabei das Vertrauen zu seinen geliebten Unterthanen aus, daß sie das Benehmen seiner Regierung billigen und daher ungebührlichen Verdächtigungen gegen die obersten Staatsbeamten kein Gehör schenken werden; Er ist endlich von seinen Dienern gewärtig, daß sie irrige Ansichten über den Urlaubsstreit berichtigen und jedem Versuch mit Nachdruck begegnen werden, der zu Verbreitung solcher Ansichten gemacht werden könnte.

Dieses Manifest des Großherzogs ist nun in der zweiten Kammer als verfassungswidrig angegriffen worden, weil es

ohne Mitunterschrift eines verantwortlichen Ministers erlassen worden sey. Vergeblich hatten die Minister und ein Theil der Abgeordneten zu beweisen gesucht, daß es sich hier weder von einem Gesetz, noch von einer Verordnung, noch überhaupt von einer Verfügung über Rechte, sondern von einer einfachen Erklärung des Staatsoberhauptes als Antwort auf die versuchte Beschwerdeführung handle; die Kammer beschloß mit 31 gegen 26 Stimmen ohne Vorberathung in den Abtheilungen, ohne Anhörung eines Commissionsberichts, kurz unvorbereitet und gegen die Geschäftsordnung in einer so hochwichtigen Sache, daß sie das Manifest für verfassungswidrig und daher unwirksam erkläre und den darin enthaltenen Tadel ihres Benehmens ablehnen müsse.

Alles war überrascht von dem Zustandekommen dieses Beschlusses, die Opposition selbst, von welcher der Antrag ausging, hatte ein solches Ergebnis nicht erwartet, und, wie ihre Häupter zu verstehen gaben, nicht gewünscht; ja es soll sogar eines derselben nach glaubhafter Erzählung mehreren Mitgliedern der frühern Majorität Vorwürfe darüber gemacht haben, weil sie diesmal gegen Verhoffen mit der Opposition gestimmt hätten.

Die Auflösung der Ständeversammlung war die unmittelbare Folge dieser Uebereilung.

Sehen wir nun einmal, wie die Verfassung über den streitigen Gegenstand sich ausdrückt.

In §. 7 derselben steht geschrieben:

„die Großherzogl. Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.“

In §. 4 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister wird hierauf bezüglich angeordnet:

„Alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehende Verfügungen und Beschlüsse werden daher

von einem oder mehreren der verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet.“

Der §. 67 der Verfassung bestimmt aber zugleich:

„die Kammern haben das Recht der Vorstellungen und Beschwerde u. s. w. Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.“

Hieraus geht allerdings die klare Absicht des Gesetzes hervor, daß alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte Bezug habende Verfügungen und Beschlüsse des Großherzogs und seiner Regierung von einem verantwortlichen Staatsbeamten unterschrieben seyn sollen, damit man sich an den Letztern wegen einer etwaigen Verfassungsverletzung halten könne; unter solchen Verfügungen und Beschlüssen versteht man aber Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, Befehle, die eine bestimmte Folgeleistung oder Einrichtung zum Zwecke haben, nicht aber die einfache Darlegung einer Ansicht und Erwartung, wie sie in dem Manifest des Großherzogs enthalten ist. Dasselbe beschließt und verfügt durchaus nichts, es drückt lediglich eine bestimmte Rechtsüberzeugung und ein mißbilligendes Bedauern des Staatsoberhauptes über den erhobenen Streit aus, und sein Vertrauen auf eine ruhigere Einsicht der Dinge, und auf die Ergebenheit der Unterthanen, wie insbesondere der Staatsdiener, sind darin niedergelegt.

Hierzu muß man noch in Erwägung ziehen, daß die zweite Kammer eine Erklärung und Antwort des Großherzogs durch ihren Beschwerdeversuch und durch die Wiederholung desselben zu Protokoll ganz eigentlich gewollt und hervorgerufen hat; daß die Beschwerden über die Minister nach der Bestimmung des §. 67 der Verfassung an die Person des Landesherrn gehen und nur persönlich von ihm erledigt werden können, weil sie gerade die Zurechtweisung der Minister oder gar deren Entlassung zum Zwecke haben, folglich wohl nicht erst mit diesen

Staatsbeamten selbst berathen und noch viel weniger von ihnen gebilligt werden können; — daß ferner die Wahl und Entlassung der Minister nach verfassungsmäßigen Grundsätzen zu den nothwendigsten und ausschließlichen Vorrechten des Staatsoberhauptes gehören und gehören muß; daß aber aus denselben Ursachen auch die Abweisung der landständischen Beschwerden gegen die Minister und eine hierauf bezügliche Antwort folgerichtig von dem Staatsoberhaupt nur persönlich ausgehen kann.

Sezen wir einmal den Fall, derselbe hätte den Beschwerden der Kammer nachgegeben, seine Minister entlassen und ein Manifest ertheilt, worin der Tadel über das Benehmen dieser Staatsbeamten ausgedrückt wäre. Ich zweifle fast, daß die Opposition ein solches Manifest für unwirksam erklärt haben würde, ich möchte vielmehr glauben, daß sie nicht Worte genug gefunden hätte, um dasselbe als ächt constitutionell und vortrefflich zu preisen.

Was aber in einem Fall für Recht angesehen wird, das muß auch gleiches Recht für den andern bleiben.

Der König von Württemberg hat seiner Zeit ein ähnliches Manifest gegen seine aufgelöste zweite Kammer, ohne Mitunterschrift eines Ministers, erlassen, und ich habe nicht gehört, daß sich Jemand deshalb beschwert hätte, ja der laute und einstimmige Dankesjubel des Württemberger Landes bei der Jubelfeier seines Königs hat zur Genüge bewiesen, daß das Volk die Verfassungstreue und Volksthümlichkeit seines Fürsten nicht nach kleinlichen Formalitäten, sondern nach ihren Handlungen bemißt.

Wir unstudirten Bürgerleute wissen uns nicht in die künstlichen neuen Lehren hineinzufinden, daß unser Großherzog für sich nichts im Lande zu sagen habe, und nicht einmal das Recht des geringsten Mannes besitzen soll, seine Meinung offen auszusprechen, außer wenn es von einem seiner verantwortlichen Unterthanen beglaubigt wird. — Wir hören noch gern auf seine

väterliche Stimme, auch wenn sie zürnt, weil wir wissen, daß er es wohl meint mit dem Lande; wir werden nimmermehr gut heißen, und durch unsere Wahlen billigen, daß man das geringste aller seiner Rechte, die Sprache zu seinem Volk, anzutasten gewagt hat.

Ich nehme daher gar keinen Anstand, zu behaupten, daß das Benehmen der Kammer in diesem Fall nicht nur gegen das Recht, sondern auch gegen die Regeln der Klugheit verstoßen hat. Auf solche Weise wird den Fürsten wahrlich die Lust an dem ständischen Wesen verleidet und man entfremdet sie leichtfertiger Weise den Institutionen, zu deren Schutz und Schirm sie durch das Vertrauen und die Anhänglichkeit ihres Volkes befestigt werden sollten.

Die Versetzung von Staatsdienern aus der Opposition der zweiten Kammer an minder angenehme Stellen gab zum Theil schon während des Landtags, zum Theil erst nach dessen Auflösung, den weitem Stoff zu vielfachen Vorwürfen gegen die Regierung; man beschuldigte sie der Verletzung des Dieners-Edikts, der Einschüchterung der Deputirten und einer unedlen Rache gegen Männer, die lediglich ihrer Ueberzeugung gefolgt wären.

Es ist allerdings bedauerlich, daß es so weit kommen mußte, und der Vaterlandsfreund kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß es der Regierung möglich gemacht worden wäre, einen solchen Schritt nicht zu thun; aber so führt das Ueberschreiten der Gränzen auf der einen Seite zur Gegenwehr auf der andern, so werden die Kräfte, die freundlich vereint zum schönsten Ziele gelangen, vom Stoß zum Gegenstoß getrieben und

der glückliche Frieden geht darüber hin, an dem wir sonst uns gefreut haben.

Aber es müssen gewichtige Gründe gewesen sein, die unsere Regierung zu einer Handlung bestimmten, die im Angesicht den Wahlen allerdings von Bedeutung war, da sie dem Uebelwollenden Stoff zur Verdächtigung abgab, den er geschäftig zu verbreiten sich eilte. Daß die Regierung desohungeachtet so gehandelt hat, gibt daher der Ueberzeugung Raum, daß sie von der Nothwendigkeit und Geselichkeit der Maafregel durchdrungen gewesen ist.

Man muß sich demnach auf ihren Standpunkt stellen, um das Verfahren aus dem rechten Lichte zu betrachten.

Der Eine der Betroffenen hatte in seinem Abdankungsschreiben an die Kammer nicht nur den Wahlbezirk, sondern das ganze badische Volk und seine Regierung auf eine empörende Weise herabgewürdigt; er, ein Richter des obersten Gerichtshofs, hatte mit Leidenschaft Parthei ergriffen und den Ausbrüchen seines Unwillens freien Zügel gelassen. — Die Andern, als Staatsdiener verbunden dem Staatsoberhaupt „treu, hold und gewärtig“ zu sein, hatten seine Befugnisse als Dienstherr öffentlich bestritten und seine feierlich ausgesprochenen Erwartungen von der Ergebenheit seiner Beamten für unwirksam und nichts bedeutend erklärt. — Konnte der Großherzog sich Das von seinen Beamten gefallen lassen? — Konnte Er gleichgiltig zusehen, daß diese Männer seine Rechte in so verletzender Weise mißkannten? — Konnte Er nach einem solchen Benehmen Dienstbereitwilligkeit in ihren amtlichen Verhältnissen noch ferner von ihnen erwarten? —

Von dieser Seite betrachtet, war es der Regierung nicht zu verargen, wenn sie sich gegen fernere Angriffe von Seiten ihrer Diener sicher stellen wollte, und man kann höchstens beklagen, daß die Betroffenen ihre Verbindlichkeiten als Abgeordnete mit denen eines öffentlichen Beamten nicht besser zu vereinigen gewußt haben.

Im Uebrigen ist mir von einem rechtskundigen Manne glaubhaft versichert worden, daß durch die angeordnete Versetzung weder das Dieneredikt noch das Recht der Versetzten auf ihren Dienstrang verletzt worden ist; denn es heißt in §. 5. des Dieneredikts ausdrücklich:

„Eine Versetzung von einer Stelle auf eine andere kann jederzeit verfügt werden, jedoch ohne Verkürzung des Gehalts und ohne Zurücksetzung im Rang.“

In der nirgends aufgehobenen Rangordnung von 1808 steht unter Abtheilung D. geschrieben:

„Nur die verschiedenen Dienstzweige der Staatsverwaltung beobachten unter sich die Rangordnung. Die einzelnen Diener stehen hier wechselseitig zu sich in ganz keinem Rangverhältnisse, da sie vereint nur den Zweig der Staatsverwaltung repräsentiren. Es kann daher kein Gegenstand der Klage oder eines Anspruchs sein, wenn Wir für das Beste des Dienstes erachten aus den Collegialmitgliedern einem derselben die Verwaltung einer oberen Stelle der Landbeamten zu übertragen.“

Unter den Landbeamtungen sind aber im dritten Range unter andern die Landämter, Gefällverwaltungen u. s. w. aufgeführt.

Die öffentlichen Aufforderungen der Minister an die untergebenen Beamten zur Einwirkung auf die Wahlen bilden den vierten und letzten Hauptgegenstand der erhobenen Beschwerden und sind von den Gegnern der

Regierung als unverhüllte Versuche zur Wahlbeherrschung durch Amtsgewalt, und als eine offenbare Antastung der Wahlfreiheit bezeichnet worden.

Es ist nun allerdings nicht zu widersprechen, daß der Gedanke einer freien Volkswahl jede Einmischung der Regierung ausschließt und daß diejenigen Wahlen als die reinsten und zuverlässigsten betrachtet werden müßten, die ganz frei aus der Entschliebung der Wahlbezirke hervorgingen. Allein unter dieser Voraussetzung dürften die Wahlumtriebe von keiner Seite her stattfinden; es müßte aller Einfluß von außen aufhören und nur dem Ermessen der Wahlkörperschaft überlassen bleiben, ob sie den Rath erfahrener und partheiloser Männer einholen wollte. — Ein solches Bild der Wahlfreiheit gehört aber leider in das Reich der Träume und wird nie ins Leben treten, so lange es Menschen und also Partheien in der Welt gibt.

Wenn man sich nun als Wahlmann täglich überzeugen kann, wie die Gegner der Regierung Alles anwenden, um sie bei den Wählern zu verdächtigen und als eine Feindin unserer verfassungsmäßigen Freiheit darzustellen, wenn man liest oder hört, wie der Eine ihr die Absicht zur Einziehung der Staatsdomänen für die großherzogliche Familie, der Andere eine geheime Verschleuderung der Staatsgelder, der Dritte Gott weiß was Alles zur Last legt; wenn man mit wahren Widerwillen die Verläumdungen wackerer Männer aus der Zahl der 26 vernehmen muß; — so wird man auch so billig sein, sich nicht mehr zu verwundern, daß die Regierung durch ihre Freunde und Beamten eine Gegenwirkung wider solch heillofes Treiben hervorzubringen sucht.

Sie hat sich diesmal öffentlich und ohne Hehl darüber ausgesprochen und dies halte ich für männlicher und aufrichtiger, als wenn sie es heimlich befohlen und öffentlich abgeleugnet hätte. Jeder weiß nun, woran er ist und der Vernünftige wird schon zu beurtheilen verstehen, ob der Rath

eines Beamten oder die Aufforderung eines Feindes der Regierung annehmbarer für ihn sei.

Ich meines Theils halte nur diejenige Wahlmischung unbedingt für verwerflich, welche sich unedler und gesetzwidriger Mittel bedient, und gegen solche Versuche muß jeder Wahlmann entschieden zur Abwehr gerüstet sein. So lang sich die Regierung aber, wie bisher, auf guten Rath, auf Widerlegung von Verdächtigungen, auf Abmahnung und Darlegung ihrer guten Absicht beschränkt, so lang kann vernünftiger Weise von einer Wahlbeherrschung und Beschränkung der Wahlfreiheit keine Rede sein.

Die öffentliche Verhandlung der Kammern über die Wahlprüfung ist übrigens hier die beste Controle gegen Uebergriffe, und die Ständeversammlung hat es dort am sichersten in der Hand, der Ungebühr durch Vernichtung der Wahlen entgegen zu treten.

In großen constitutionellen Staaten würde man darüber lachen, wenn von Beschwerden über Wahlumtriebe der Regierung gesprochen würde, die in so unschuldigen Mitteln wie bei uns bestehen; dort setzen die Partheien ganz andere Hebel in Bewegung, um ihre Leute in die Kammer zu bringen. Aber dort herrscht Pressfreiheit, wird mir entgegengerufen, dort steht das Benehmen der Regierung unter der Controle der öffentlichen Meinung! Und ich antworte darauf: dort geschehen die Wahlumtriebe aller Art trotz der Pressfreiheit und bei uns sorgt die Winkelpresse oder die Presse in der Nachbarschaft mit all' ihrer Ungezogenheit für die Entblösung unserer Zustände, indem sie den ordentlichen Leuten die Kleider — nicht auszieht — sondern vom Leibe reißt und jene dann mit Koth bewirft.

Der verstorbene Minister Winter, ein anerkannt rechtlicher und volksthümlicher Mann, erließ im Jahr 1833 wegen der Wahlen nachfolgende Instruktion an die Beamten, die mir seiner Zeit zufällig zu Gesicht gekommen ist, und die ich ihres bedeutungsvollen Inhaltes wegen mir aufgeschrieben habe:

„Im Interesse der wahren Freiheit, also im Interesse der
 „dem Volk zugestandenen Wahlfreiheit finden wir uns da-
 „her bewogen, unsere frühere Instruktion zurückzunehmen,
 „dagegen die Beamten aufzufordern, nicht nur die Unter-
 „thanen gegen eine zudringliche Parthei zu schützen, sondern
 „auch mit Kraft und Thätigkeit offen und ohne Scheu da-
 „hin zu wirken, daß die Kreaturen derselben, sie mögen
 „sein wer sie wollen, nicht einmal in die Wahl gebracht,
 „noch viel weniger gewählt werden, mithin den Bestrebun-
 „gen dieser Parthei auf jede mögliche Art entgegen zu-
 „wirken.“

Nach der vorstehenden Erörterung nehme ich keinen An-
 stand, die gegen die Regierung in- und außerhalb der Kam-
 mer vorgebrachten Beschwerden für nicht begründet und jeden-
 falls für höchst übertrieben zu erklären, so daß ich eine Ge-
 fahr für unsere verfassungsmäßige Freiheit und für das Wohl
 des Landes durchaus nicht vorhanden erachte. Ich würde den
 ganzen Urlaubstreit für eines jener vorübergehenden Miß-
 verständnisse ansehen, die manchmal zwischen Regierung und
 Ständen vorkommen, ohne daß deswegen die Eintracht Ge-
 fahr lief, oder der Frieden des Landes irgend auf dem Spiel
 stünde, wenn nicht leider der übereilte und verletzende An-
 griff auf die Vorrechte des Staatsoberhauptes dazu gekom-
 men wäre.

Der Großherzog hat durch die Auflösung der Stände-
 versammlung deutlich erklärt, daß er nach diesen Vorgängen
 die Geschäfte des Landes nicht mehr mit der zweiten Kam-
 mer berathen lassen könne. Was wird nun geschehen, wenn

wir die nämlichen Abgeordneten wieder schicken, oder gar eine vollständige Oppositionskammer nach dem Verlangen der Regierungsfreunde wählen? — Wird der Großherzog seine Minister entlassen und das Urlaubsrecht mit Zurückberufung der versetzten Beamten aufgeben? Wird Er die neue Kammer wiederholt auflösen oder es mit ihr versuchen, so gut es geht?

Ich bin zu alt geworden, um mich der Täuschung hinzugeben, daß die Minister wegen eines Zornes aus der Kammer, gezwungen oder freiwillig, abtreten werden. In den deutschen Staaten ist nicht das Volk, sondern der Landesherr der verfassungsmäßige Inhaber und Träger der Staatsgewalt; das Volk nimmt durch die Ständeversammlung nur Theil an der Gesetzgebung, bewilligt durch sie die Steuern und überwacht etwaige Mißbräuche in der Staatsverwaltung. Die Gesetze des Deutschen Bundes verpflichten den Landesherrn zur Verwerfung aller Bestrebungen, welche darauf gerichtet sind, ihn in der Ausübung seiner Herrscherrechte zu beschränken. Das Verlangen der Stände zur Entlassung der Minister kann ihn also nicht wohl bestimmen, es wird ihm vielmehr als ein Versuch zur Mitregierung vorkommen und sicher den entgegengesetzten Erfolg haben, wenn er nicht selbst den Grund der Mißstimmung mit den Ständen theilt.

Die Auflösung der Kammer und das Manifest des Großherzogs haben nun Dessen bestimmte Willensrichtung in dem vorliegenden Zornes kund gegeben, es steht daher die Aenderung einer so offen und feierlich ausgesprochenen Ansicht von dort keineswegs zu erwarten. Ein freiwilliger Rücktritt der Minister aber wäre unter diesen Verhältnissen dem Zugeständniß eines Unrechts oder Irrthums von ihrer Seite gleich zu achten.

Wählen wir nun alles dessen ungeachtet eine Oppositionskammer, so steht ihre Wiederauflösung zuverlässig zu erwarten,

da der Großherzog durch die Verfassung jederzeit dazu berechtigt ist und seine Regierung schwerlich mit den Deputirten verhandeln wird, die früher wegen Mißkennung der Großherzoglichen Vorrechte entlassen worden sind; entschlosse sie sich aber dennoch zu einem Versuch, so wird der alte Streit über Grundsätze wieder von Neuem entbrennen, die kostbare Zeit wird wiederholt für leere Worte daraufgehen und die Gemüther werden sich noch mehr, als bisher, erhizen. Dann wird die zweite Kammer nach den Umständen, sich entweder für unvollständig erklären und keine Beschlüsse fassen, oder sie wird am Ende das Budget verweigern und keine Steuern bewilligen. — Die Regierung wird dann gleichfalls zum Aeußersten getrieben, sie wird sich auf den Bundesbeschluß von 1832 berufen, wornach

„keinem deutschen Souverain durch die Landstände die
 „zur Führung einer, den Bundespflichten und der Landes-
 „verfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mit-
 „tel verweigert werden dürfen;“

sie wird vielleicht nothgedrungen die Hülfe des Bundes selbst in Anspruch nehmen.

Wir werden alsdann unsere bisher in Eintracht und freier Vereinbarung besorgten Landes-Angelegenheiten durch Machtgebote oder fremde Dazwischenkunft erledigt sehen. Wir werden dann zwar nur das Nothwendigste an Steuern und Abgaben bezahlen, weil sich die Regierung zu Bestreitung der Landes-Verwaltung auf das Nothwendigste beschränken wird, aber wir werden es gezwungen bezahlen. Wir werden dann zwar unsere Landtage nach wie vor halten, aber sie werden ohne die Beamten der Krone verhandeln.

Von einer Beförderung unserer äußeren Wohlfahrt, von Verbesserung unserer Zustände, von Anstalten für den Landbau, die Gewerbe, für den Unterricht und unsere Sicherheit, von Landstraßen und Eisenbahnen ist dann keine Rede mehr, die Kammer

hat ja keine Mittel dazu bewilligt. Es wird Alles beim Alten bleiben, bis das Gras auf unsern Straßen gewachsen ist und der Schimmel über unsere Institutionen modert; die Regierung aber wird zuwarten, bis die Stände zur Besinnung kommen, wenn ihre Wähler den Widerstand nicht früher genug haben.

Doch ich wende mich weg von solchen trüben Bildern, bei denen das Herz des Vaterlandsfreundes blutet. Sie werden nie bei uns zur Wirklichkeit werden, der gesunde Sinn unseres Volkes und seine Liebe zu unserem Großherzog bürgt mir dafür.

Laßt uns daher Vertrauen fassen und das alte schöne Verhältnis zwischen Regierung und Ständen wieder herstellen. Die Eintracht bauet den Friedfertigen Häuser, aber die Zwietracht reißt sie ein und zerstört die Ernte mit der Ausfaat! —

Laßt uns die Hoffnung nicht aufgeben, daß eine neue und gemäßigte Kammer ohne Preisgebung unserer Rechte den Frieden wiederherstellen wird, unter dessen Fittich allein das Wohl des Landes gedeihen kann.

Laßt uns daher Männer zu Abgeordneten wählen, die ohne Leidenschaft und vorgefaßte Meinung, wohlwollend und maßhaltend das Gute nicht um deswillen zurückweisen, weil es von der Regierung ausgeht, und das Bessere nicht verschmähen, weil sie das Beste nach ihrer Meinung nicht erreicht haben. Die bisherige Opposition hat gegen so manches Gesetz gestimmt, das sich später als nützlich und wohlthätig erwiesen hat, es wäre daher mehr als bedenklich, ihr für die Zukunft den Alleinwillen in der Kammer zu überlassen. —

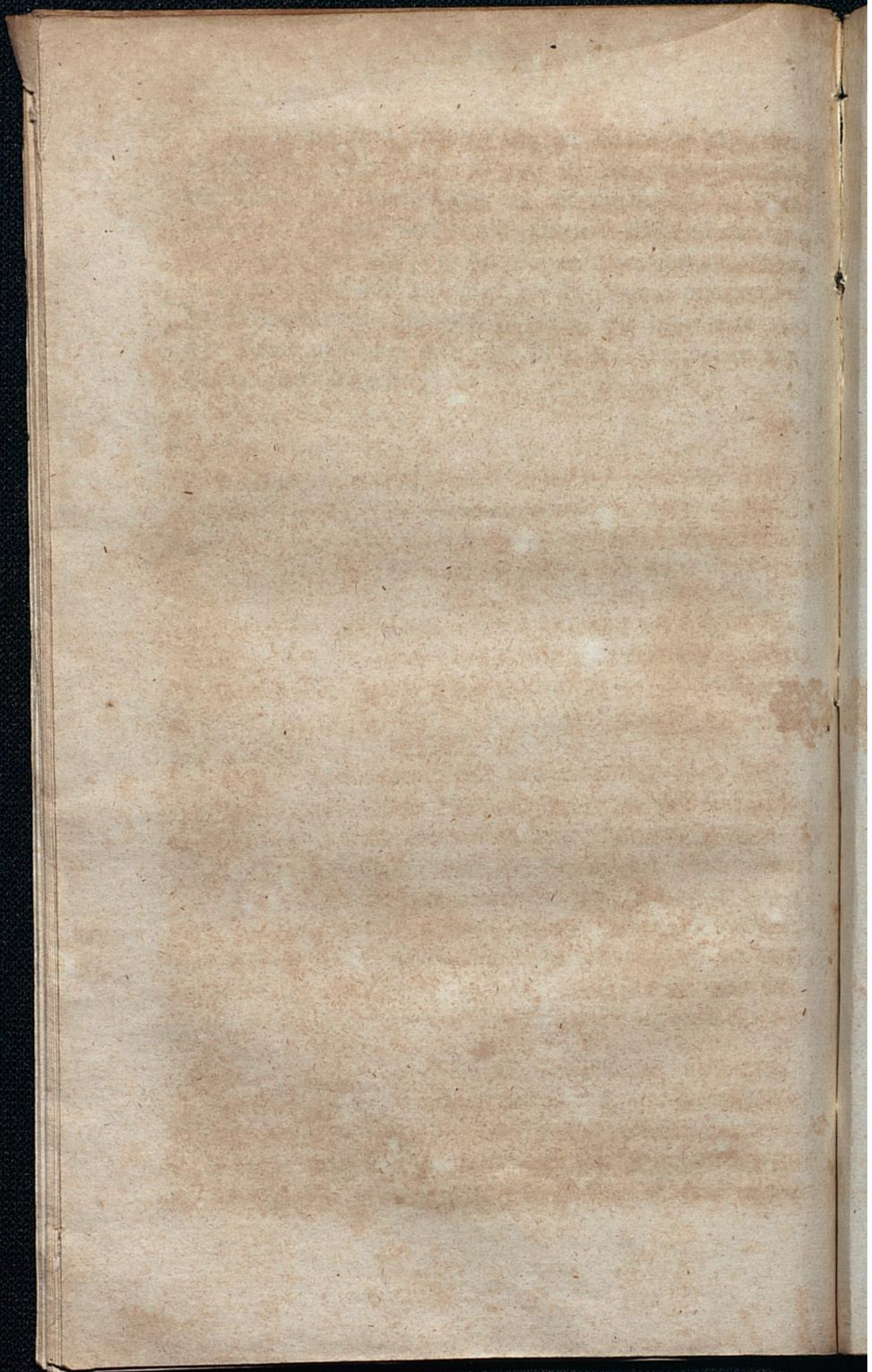
Laßt uns daher den fremden Liberalismus verbannen, der unsere Zustände nach dem Schnitt des Auslandes und unsere Einrichtungen nach fremden Lehren verbessern will. Laßt uns deutsch denken und handeln, und an unseren deutschen Institutionen mit deutscher Biederkeit und Treue festhalten.

Wir wollen durch Uebergehung der bisherigen Abgeordneten aus der Oppositions-Parthei sie keineswegs verletzen, wir wollen ihre Ueberzeugung und ihr Pflichtgefühl in Ehren halten und sie nichts weniger als unlauterer Absichten anklagen; wir glauben aber, daß sie in der gegenwärtigen Zeit und Stimmung untauglich sind, das Werk der Versöhnung zu bauen und die Mißverständnisse gründlich zu heilen, die leider nicht ohne ihre Schuld entstanden sind. — Wir wollen keine Oppositions-Kammer!



ne
en,
ren
en;
im=
nd
hne
p =







Landesbibliothek
Karlsruhe

